



Hausordnung für die Feuerwehrhäuser

1. Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Feuerwehrgerätehäuser dienen den Belangen und Bedürfnissen der Gemeinde Schkopau, insbesondere den Freiwilligen Feuerwehren zur Unterbringung der Fahrzeuge und Ausrüstungen sowie zu Schulungs- und Versammlungszwecken.
- 1.2 Diese Hausordnung ist für alle Nutzer und Besucher der Feuerwehrhäuser verbindlich. Ausgenommen hiervon sind die Räumlichkeiten in den Feuerwehrhäusern, die seitens der Gemeinde für private Nutzungen vermietet werden. Hierfür gelten die Benutzungs- und Hausordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen vom 06. März 2013.

2. Hausrecht

- 2.1. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister, vertreten durch den Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr oder V. i. A. Dieser ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit im Objekt.
- 2.2. Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Hausordnung einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.

3. Allgemeine Nutzungsrichtlinien

- 3.1. Für eine private Nutzung können der Schulungs- bzw. Versammlungsraum, die Küche, der Flur und die sanitären Anlagen angemietet werden. Die Fahrzeughalle, das Büro des Wehrleiters, die Werkstatt- und Umkleideräume sowie der Heizungsraum stehen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung und dürfen auch nicht als Abstellraum genutzt werden. Ebenso ist es den Gästen nicht gestattet, diese Räumlichkeiten zu betreten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Wehrleiters. Die Nutzung der angemieteten Räume beschränkt sich auf die Zeit der Feier sowie eine angemessene und mit dem Vermieter abgestimmte Zeit vorher und nachher für Auf- und Abbau sowie die Reinigung.
- 3.2. Während der Ausbildung, Schulung und bei Veranstaltungen der Wehr im Feuerwehrhaus hat der Ortswehrleiter oder V. i. A. die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
- 3.3. Die Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 3.4. Der Nutzer ist verpflichtet energiebewusst mit Strom und Heizungsenergie sowie sparsam mit Wasser umzugehen.
- 3.5. Im gesamten Objekt ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Kerzen als Tischdekoration dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden. Der Ortswehrleiter legt geeignete Stellen für das Rauchen im Außenbereich des Objektes fest. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.6. Die Rettungswege außerhalb und innerhalb der Einrichtungen sind stets freizuhalten.
- 3.7. Nach Abschluss des Dienstes bzw. anderer Veranstaltungen hat der für diesen Zeitraum eingesetzte Verantwortliche die Verschlussicherheit des Objektes herzustellen.
- 3.8. Bei Einsätzen muss das Feuerwehrhaus, sofern kein Mitglied die Sicherheit durch Aufsicht herstellt, wieder verschlossen werden.

- 3.9. Während der Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr in den Räumen und auf dem Grundstück ist der Ausschank von Alkohol untersagt.
- 3.10. Die Fahrzeugwäsche darf nur auf zugelassenen Waschplätzen durchgeführt werden.
- 3.11. Die Übergabe der Schlüssel an die Kameraden der Feuerwehr erfolgt durch den Ortswehrleiter oder V. i. A. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

4. **Fundsachen**

Fundgegenstände sind umgehend der Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Diese werden ein halbes Jahr verwahrt und danach verwertet oder vernichtet. Zu Fundsachen erfolgt eine Information im Saale-Elster-Luppe-Auen Kurier.

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Schkopau, ¹⁶ April 2013


Haufe
Bürgermeister

